

Änderung des Flächenwidmungsplanes

KUNDMACHUNG

über die beabsichtigte Abänderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes für das Gebiet der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, in der gültigen Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021, für folgende Parzellen:

11a/2023

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1144/1, KG Vellach, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.561 m².

11b/2023

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1144/1, KG Vellach, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Liegewiese“ im Gesamtausmaß von ca. 1.583 m².

11c/2023

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1144/1, KG Vellach, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Kabinenbau“ im Gesamtausmaß von ca. 195 m².

11d/2023

Umwidmung der Parzelle Nr. 1143/2, KG Vellach, von „Bauland – Reines Kurgebiet - Aufschließungsgebiet“ in „Grünland - Liegewiese“ im Gesamtausmaß von 471 m².

11e/2023

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1144/2, KG Vellach, von „Bauland – Reines Kurgebiet“ in „Grünland - Liegewiese“ im Gesamtausmaß von ca. 416 m².

11f/2023

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 187/1, 189/1, 190/2, 196 und 224/36, KG Vellach, von „Bauland - Wohngebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 1.277 m².

11g/2023

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 189/1, KG Vellach, von „Bauland – Wohngebiet - Aufschließungsgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 370 m².

Gemäß den Bestimmungen des § 38 des K-ROG 2021 werden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit

vom 20.08.2024 bis 20.09.2024

kundgemacht.

Der Entwurf dieser Änderung liegt in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die Einwendungen werden durch den Gemeinderat bei der Behandlung der einzelnen Anträge in Erwägung gezogen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Leopold Astner

angeschlagen am: 20.08.2024/Ja-Gu

abgenommen am: _____